DORFSTRASSE 17 · 3054 SCHÜPFEN
TEL. 031 879 70 70 · FAX 031 879 22 33 · WWW.RSD-SCHUEPFEN.CH

Organisationsreglement (OgR)

des Gemeindeverbandes Regionaler Sozialdienst Schüpfen

01. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Verband	3
2	Organisation	3
2.1	Verbandsgemeinden	3
2.2	Abgeordnetenversammlung	4
2.3	Vorstand	
2.4	Büro-Ausschuss und Kommissionen	7
2.5	Rechnungsprüfungsorgan	7
2.6	Regionaler Sozialdienst Schüpfen	8
3	Allgemeine Bestimmung	8
4	Finanzielles	9
5	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10

Die weiblichen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer

Verband 1

Name

Verbandsgemeinden Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinden Grossaffoltern, Radelfingen, Rapperswil, Schüpfen und Seedorf (Verbandsgemeinden) bilden den «Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Schüpfen» (nachfolgend «Verband» genannt) im Sinne der kantonalen Gesetzgebung.

² Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland.

Sitz

Art. 2 Sitz des Verbandes ist Schüpfen.

Zweck

Art. 3 ¹ Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden im Bereich der individuellen Sozialhilfe die gemäss Sozialgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben:

a) der Sozialbehörde

b) der Führung des Regionalen Sozialdienstes Schüpfen

² Er kann vertraglich die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im Sozialbereich vereinbaren, ihnen beitreten oder sie auf andere Weise fördern und unterstützen

2 Organisation

Organe

Art. 4 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) der Vorstand
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind
- f) der Regionale Sozialdienst

2.1 Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 5 Die Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- a) Zweckänderungen
- b) Änderungen des Kostenverteilers
- c) die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben, die Fr. 200'000.übersteigen
- d) Aufnahme von neuen Verbandsgemeinden
- e) die Auflösung des Verbandes

Verfahren

Art. 6 ¹ Anträge nach Artikel 5 Buchstaben a) und b) bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden.

² Anträge nach Artikel 5 Buchstaben c) bis e) sind angenommen, wenn mindestens drei der Verbandsgemeinden zustimmen.

Initiative

Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie:

a) von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden unterzeichnet ist

b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist

- c) nicht rechtwidrig ist
- d) eine vorbehaltslose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugs berechtigten enthält
- e) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
- ³ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist. Er unterbreitet die gültige Initiativen innert 12 Monaten seit der Einreichung mit seinem Antrag dem zuständigen Organ.
- ⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2.2 Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden bestimmen ihre Vertretung in der Abgeordnetenversammlung. Jede Verbandsgemeinde verfügt über zwei Stimmen. Stimmenbündelung ist möglich.

² Die Vertreterinnen der Gemeinden dürfen im Verband keine andere Funktion ausüben.

³ Die Abgeordnetenversammlung wird durch die Präsidentin des Vorstandes geleitet. Sie ist nicht stimmberechtigt.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Leiterin des Regionalen Sozialdienstes nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Befugnisse

Art. 9 1 Die Abgeordnetenversammlung wählt

- a) die Präsidentin der Abgeordnetenversammlung, welche gleichzeitig die Präsidentin des Vorstandes ist
- b) die Vizepräsidentin der Abgeordnetenversammlung aus der Reihe der durch die Verbandsgemeinden gewählten Vorstandsmitglieder; sie ist gleichzeitig Vizepräsidentin des Vorstandes
- c) das Rechnungsprüfungsorgan
- ² Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:
- a) neue einmalige Ausgaben von Fr. 50'000.- bis Fr. 200'000.-
- b) den Voranschlag
- c) die Jahresrechnung
- d) das Personalreglement
- e) den Betritt zu anderen Einrichtungen im Sozialbereich oder die vertragliche Zusammenarbeit nach Artikel 3
- f) die Änderung des Verbandsreglements unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden nach Art. 5 sowie der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Instanzen.

Öffentlichkeit

Art. 10 Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

Einberufung

Art. 11 ¹ Die Abgeordnetenversammlung tritt zusammen:

a) ordentlicherweise zur Genehmigung der Jahresrechnung und zur Genehmigung des Voranschlages

b) auf Beschluss der Abgeordnetenversammlung oder des Vorstandes c) wenn eine Verbandsgemeinde dies schriftlich verlangt; die Versammlung hat innert 60 Tagen nach dem Antrag zu erfolgen

² Die Einladung zu sämtlichen Abgeordnetenversammlungen hat mit der Traktandenliste mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Verbandsgemeinden und mit Publikation im amtlichen Anzeiger zu erfolgen.

Beschlussfähigkeit

Art. 12 Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit hat innert 30 Tagen eine weitere Versammlung stattzufinden.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 13 ¹ Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Wird das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in welchem das relative Mehr entscheidet.

2.3 Vorstand

Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 14 ¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und fünf weiteren Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde stellt ein Mitglied. Die Präsidentin wird der betreffenden Gemeinde nicht als Vorstandsmitglied angerechnet.

Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe
- b) er beaufsichtigt den Sozialdienst und unterstützt ihn in seiner Aufgabenerfüllung

² Bei Abstimmungen gelten Anträge bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

³ Die Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen. Sie sind geheim, wenn dies Vertreter von mindestens zwei Gemeinden verlangen.

⁴ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden sollen. Vertreterinnen mindestens zweier Gemeinden können schriftlich verlangen, dass der Vorstand ein Geschäft traktandiert.

⁵ Stellt eine Abgeordnete oder Gemeindevertreterin Fehler fest, hat sie die Präsidentin sofort darauf hinzuweisen. Wird der Hinweis unterlassen, geht das Beschwerderecht verloren.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

³ Der Vorstand ist Sozialbehörde gemäss Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz des Kantons Bern, SHG).

- c) er legt in Vereinbarungen mit den Verbandsgemeinden zusätzlich vom Sozialdienst zu erbringende Dienstleistungen für alle oder einzelne Verbandsgemeinden fest
- d) er stellt in Vereinbarungen mit den Verbandsgemeinden institutionelle Leistungsangebote bereit
- e) er erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden Planungsgrundlagen zuhanden der kantonalen Instanzen
- f) er ist verantwortlich für das Verfassen des Jahresberichtes des Verbandes
- ⁴ In Ausführung der gesetzlichen Aufgaben in der Sozialhilfe:
- a) erlässt er Unterstützungsrichtlinien (Handbuch Sozialhilfe) in Ergänzung zu den kantonale Bestimmungen
- b) beschliesst er die vom Sozialdienst zu erbringenden Leistungen mittels Erlass eines Dienstleistungskatalogs
- c) regelt er die Aufsicht in der Sozialhilfe (Dossierkontrolle)
- ⁵ Der Vorstand bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt insbesondere:
- a) die Organisation des Vorstands
- b) die Anstellung des Personals des RSD sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements
- c) die Unterschriftsberechtigung und die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen

Befugnisse

- Art. 15 ¹ Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Verbandes, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) Wahl und Anstellung der Leiterin des Regionalen Sozialdienstes
- b) Wahl und Anstellung der Rechnungsführerin des Verbandes
- c) die Vorbereitung der Anträge an die Verbandsgemeinden
- d) die Erstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden der Abgeordnetenversammlung
- e) die Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Abgeordnetenversammlung
- f) den Beschluss über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-
- g) den Beschluss über gebundene Ausgaben
- h) die Vorbereitung und den Vollzug des Personalreglements
- i) die Genehmigung des Stellenplans
- j) den Erlass von Ausführungsvorschriften oder Weisungen

Beschlussfähigkeit

Art. 16 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Die Präsidentin kann im Einzelfall Ausgaben bis Fr. 2'000.– bewilligen. Sie unterrichtet den Vorstand darüber an der nächsten Sitzung.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Wahlen und Abstimmuna

Art. 17 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim vorzunehmen, wenn dies mindestens ein Mitglied verlangt.

Anweisungsbefugnis Art. 18 Die Rechnungsführerin darf eine Rechnung für den Verband bezahlen, wenn die Sekretärin des Verbandes sie visiert oder die Präsidentin sie zur Zahlung angewiesen hat.

2.4 Büro-Ausschuss und Kommissionen

Büroausschuss

Art. 19 ¹ Der Büroausschuss des Vorstandes besteht aus:

- a) der Präsidentin des Vorstandes
- b) der Vizepräsidentin des Vorstandes
- c) der Sekretärin des Verbandes

² Der Büroausschuss bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und stellt ihm Anträge. Er erstellt insbesondere die Traktandenliste der Vorstandssitzungen und ergreift die vorbereitenden Schritte für die Beschlüsse des Vorstandes.

Spezialkommissionen

Art. 20 Die Abgeordnetenversammlungen oder der Vorstand können zur Vorbereitung, Begutachtung, Überwachung oder zum Vollzug einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte Spezialkommissionen ernennen. Der Beschluss über die Geschäfte bleibt den zuständigen Organen vorbehalten.

Rechnungsprüfungsorgan

organ

Rechnungsprüfungs- Art. 21 ¹ Die Abgeordnetenversammlung wählt jeweils für zwei Jahre eine mit dem Finanzhaushaltrecht der Gemeinden vertraute Treuhandunternehmung als Rechnungsprüfungsorgan.

³ Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Aufgaben und Pflichten sowie die Anforderungen an die Befähigung des Rechnungsprüfungsorgans.

Die Abgeordnetenversammlung kann ausnahmsweise Sachverständige beiziehen.

Datenschutz

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist zudem Aufsichtsstelle für den Datenschutz nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.

² Das Rechnungsprüfungsorgan ist direkt der Abgeordnetenversammlung unterstellt.

⁵ Es erstattet der Abgeordnetenversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

2.6 Regionaler Sozialdienst Schüpfen

Zusammensetzung

Art. 22 Der Regionale Sozialdienst Schüpfen verfügt über das zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben gemäss Artikel 23, erforderliche qualifizierte Fachpersonal.

Er wird durch die vom Vorstand gewählte Leiterin geführt, die gleichzeitig die Sekretärin des Verbandes ist.

Aufgaben

Art. 23 ¹ Der Regionale Sozialdienst Schüpfen erfüllt die Aufgaben gemäss dem Dienstleistungskatalog.

3 Allgemeine Bestimmung

Stellvertretung

Art. 24 Ist die Präsidentin, die Sekretärin oder die Rechnungsführerin verhindert, übernimmt die Vizepräsidentin beziehungsweise die Stellvertreterin die Aufgaben. Dabei übt sie alle entsprechenden Rechte und Pflichten aus.

Amtsgeheimnis

Art. 25 Das Amtsgeheimnis ist im Gemeindegesetz und im Sozialhilfegesetz geregelt.

Verantwortlichkeit

Art. 26 ¹ Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

² Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss

Art. 27 ¹ Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Abgeordnete sein.

² Mitglieder des Vorstandes, der Abgeordnetenversammlung sowie das Personal des Verbandes sind nicht als Mitglied der Revisionsstelle wählbar.

³ Eine Angestellte des Regionalen Sozialdienstes darf nicht einer der ihr unmittelbar übergeordneten Behörden angehören.

Amtsdauer

Art. 28 ¹ Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.

a) die Abgeordneten und die Mitglieder des Vorstandes sind entsprechend den Bestimmung der jeweiligen Verbandsgemeinden wiederwählbar

b) die Präsidentin des Vorstandes ist für drei Amtsperioden wiederwählbar.

² Er erbringt aufgrund vertraglicher Absprachen mit einzelnen oder allen Verbandsgemeinden weitere Dienstleistungen.

⁴ Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen.

² Für die Wiederwahl gilt:

³ Scheidet ein Mitglied einer Behörde vorzeitig aus, so wählt die zuständige Stelle für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.

Information

Art. 29 ¹ Der Verband informiert die Mitgliedergemeinden schriftlich über seine Arbeit

4 Finanzielles

Allgemeines

Art. 30 Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Finanzkompetenz

Art. 31 ¹ Die Ausgabenbefugnis für neue wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für neue einmalige Ausgaben.

² Einen Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit zuständig ist, wenn der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

⁴ Für die Befugnis, Prozesse anzuheben oder beizulegen oder an ein Schiedsgericht zu übertragen, ist der Streitwert massgebend.

Rechnungsjahr

Art. 32 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungsführerin legt dem Vorstand die Rechnungen bis Ende März vor.

Finanzplan Voranschlag

Art. 33 Der Vorstand erstellt rechtzeitig vor der Abgeordnetenversammlung in geeigneter Form einen Finanzplan und einen Voranschlag.

Beiträge der Verbandsgemeinden

Art. 34 ¹ Der Verband rechnet über seine lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen mit der GEF direkt ab.

² Die Verbandsgemeinden decken den nicht lastenausgleichsberechtigten oder durch andere Einnnahmen gedeckten Aufwandüberschuss der Verbandsrechnung. Die Anteile der Verbandsgemeinden werden nach Einwohnerzahl gemäss Wohnbevölkerung am Ende des Vorjahres berechnet.

Abrechnung

Art. 35 ¹ Die Rechnungsführerin stellt für die Beiträge der Verbandsgemeinden aufgrund des Voranschlages und der Rechnung halbjährlich Rechnung.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger.

² Sie rechnet die Beiträge ab, nachdem die Abgeordnetenversammlung die Rechnung beschlossen hat. Fehlbeträge werden in Rechnung gestellt, Guthaben werden vorgetragen.

Haftung

Art. 36 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 3 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 34 Art. 2) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen 5

Aufnahme neuer Gemeinden

Art. 37 Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. Die Abgeordnetenversammlung passt das Reglement den neuen Verhältnissen an und legt eine allfällige Einkaufssumme in einer Übergangsbestimmung fest.

Austritt

Art. 38 1 Der Austritt einzelner Gemeinden aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf die Rückerstattung geleisteter Beiträge.

³ Alle Verpflichtungen der austretenden Gemeinden gegenüber dem Verband sind bis spätestens 30. Juni im Folgejahr zu begleichen.

Vermögens- bzw. Schuldenüberschuss

Art. 39 Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss bei Auflösung des Verbands wird gleich verteilt wie der letzte Gemeindebeitrag.

Haftung bei Auflösung

Art. 40 Bei Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Gerichtsbarkeit

Art. 41 Die Beilegung von Streitigkeit über die Auslegung und Anwendung diese Reglements richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

Art. 42 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 01. Januar 2015 in Kraft.

² Es hebt das Reglement des Gemeindeverbandes Regionaler Sozialdienst Schüpfen (bis Juni 2011 geltender Name: Fürsorgeverband Meikirch und Umgebung) vom 01. September 1998 und weitere wider-

sprechende Vorschriften auf.

Das vorliegende Reglement wurde von den Verbandsgemeinden des Gemeindeverbandes Regionaler Sozialdienst Schüpfen genehmigt:

Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Schüpfen

Beat Weber Präsident

Sekretärin

GENEHMIGUNG

Die Verbandsgemeinden haben dieses Reglement an den Gemeindeversammlungen genehmigt:

Der Präsident:

Einwohnergemeinde Grossaffoltern

am 05.12.2014

Einwohnergemeinderat Grossaffoltern

gosteli

Einwohnergemeinde Radelfingen am 01.12.2014

Einwohnergemeinde Rapperswil am 01.12.2014

Die Prandenin

Namens des Gemeinderates Die Sekretärin

Einwohnergemeinde Schüpfen am 03.12.2014

Einwohnergemeinder St. S. Der Präsident:

Einwohnergemeinde Seedorf am 10.12.2014

Einwohnergemeinderat Seedorf Der Präsident: Der Sekretär:

AUFLAGENZEUGNIS

Die Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt und ordnungsgemäss in den amtlichen Anzeigern Aarberg bekannt gemacht. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

Grossaffoltern, den 2 1. JAN. 2015

Gemeindeschreiberei 3257 Grossaffoltern

Radelfingen, den 2 5. Jan. 2015

Die Gemeindesensemn: Gemeindeverwaltung

Rapperswil, den 16. Jan. 2015

Radelfingen GEMEINDEVERWALTUNG HAPPERSW 3036 Detligen Die Gemeindeverwalterin:

Schüpfen, den 15. JAN. 2015

Gemeindeverlmatung Schüpf

Seedorf, den 23. JAN. 2015

Einwohnergemeinderat Seedorf Der Präsident: Der Sekretär:

KANTONALE GENEHMIGUNG

Das vorliegende Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Regionaler Sozialdienst Schüpfen ist durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung genehmigt worden am:

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Reimordnung am: 23 FEB 2015

11